

Statt einer Inhaltsanzeige, die entweder zu weitläufig würde, oder überflüssig wäre, mögen einige Bemerkungen über die noch ziemlich verworrene Chronologie der Rede hier Platz finden. —

1) Nach Asconius Pedianus wurde Clodius a. d. XIII. Kalendas Februarias von Milo ermordet. Die neueren Schriftsteller (z. B. Schelle und Wolf in ihren Uebersetzungen dieser Rede, Wieland in der Uebersetzung von Cicero's Briefen u. s. f. *) nehmen dafür fast ohne Ausnahme den 20. Januar an. Allein, als Clodius ermordet ward, galt zu Rom noch das Jahr der Decemviri, nach welchem der Januar nur 29 Tage hatte. A. d. XIII. Kalendas Februarias bedeutet folglich den 18. Januar, welches also nach dem damals in Rom geltenden Kalender das wahre Datum von Clodius Ermordung ist.

2) Cicero selbst sagt in dieser Rede (c. 35.), daß der Tag, wo sie gehalten ward, der 102te Tag nach Clodius Ermordung sei; (centesima lux est haec ab interitu Clodii, et, opinor, altera.) Nach Asconius ward die Rede a. d. III. Id. April. d. h. den 11ten April gehalten. Dieses stimmt indessen nicht mit den von Cicero angegebenen 102 Tagen, wie man leicht so übersieht. Bekanntlich ward zu dem Römischen Jahr, welches eigentlich aus 355 Tagen bestand, in jedem zweiten Jahr ein Schaltmonat (Mercedonius) und zwar abwechselnd einer von 22 und von 23 Tagen hinzugefügt. Da wir nun wissen, daß im sogenannten Jahr der Verwirrung (annus confusionis) 708, wo Cäsar den Kalender verbesserte, der Mercedonius nach der gewöhnlichen Rechnung 23 Tage haben mußte, so findet sich leicht, daß er im Jahr 702, wo Clodius ermordet ward, nur 22 Tage lang**) war. Hierdurch ergibt sich also folgende Zahl von Tagen, welche nach dem Tage von Clodius Ermordung (nach dem 18ten Januar 702, diesen Tag nicht mitgezählt) bis zum Anfang des Aprils 702 verflossen waren.

*) Möbius in seiner Ausgabe dieser Rede gibt in der Einleitung den 20ten und in den Noten zu c. 35. S. 379. den 18ten an.

**) Der Mercedonius ward daher nur eingeschaltet, wenn die Jahreszahl eine gerade Zahl war. War die Hälfte derselben auch eine gerade Zahl, so hatte der Mercedonius 23, sonst nur 22 Tage.

Vom Januar noch übrig	11	Tage
Der Februar hatte	28	"
Mercedonius	22	"
März	31	"

Summa 92 Tage.

Also müssen um die 102 Tage voll zu machen, vom April noch 10 Tage hinzukommen, d. h. die Rede muß am 10ten April a. d. iv. Id. April. (oder wenn man etwa den Tag der Ermordung selbst mitzählen wollte, am 9ten April a. d. v. Id. April.) gehalten worden seyn.

Das Datum, so wie es sich in den Ausgaben des *Asconius* findet, (a. d. iii. Id. April.) ist schon von Mehrern als unrichtig gerügt worden. Allein Alle, soviel mir bekannt geworden, behaupten, man müsse dafür a. d. vi. Id. April. setzen. Es scheint sogar, als haben einige Herausgeber es gewagt, nach diesen Bemerkungen den Text des *Asconius* zu verbessern, so wie man denn sowohl in der Ausgabe des *Cicero* von Schüz, als auch in der, welche *Drelli* von dieser Rede (nach *Varatoni*) besorgt hat, a. d. vi. Id. April. als den Tag, wo die Rede gehalten worden, angegeben findet. Allein dieses Datum scheint unrichtig zu seyn; man mag unter die 102 Tage den Tag von *Clodius* Ermordung mitzählen oder nicht. Der Irrthum rührt höchst wahrscheinlich daher, daß man den *Mercedonius*, welcher im Jahr 702 nur 22 Tage hatte *), zu 23 Tagen gerechnet, wobei noch der Tag der Ermordung mitgezählt worden; über welches letztere sich dann freilich nichts Bestimmtes sagen läßt.

3) Schwieriger und unzuverlässiger ist die Reduction der so eben nach dem alten Römischen Kalender angegebenen Data auf die wahre oder Julianische Zeitrechnung. Es kommt hierbei vor Allem darauf an, ob und wievielmals zwischen den Jahren 702 — 708 der *Mercedonius* wirklich eingeschaltet worden. Es gibt Einige, die aus Gründen, die mir indessen nicht sehr bündig **) scheinen,

*) Wenigstens wenn beim Einschalten richtig verfahren ward. Daß übrigens sowohl im Jahr 702 als 708 eingeschaltet worden, und daß im letztern Jahre der Schaltmonat 23 Tage betragen habe, darüber haben wir bestimmte Zeugnisse der alten Schriftsteller, für das erstere das des *Asconius Pedianus* in seinen Anmerkungen zu dieser Rede, und für das zweite das des *Suetonius* und *Censorinus*.

**) Nach dieser Meinung würde also die Unordnung im Römischen Kalender, die 708 so groß war, daß *Cäsar*, um ihr ein Ende zu machen, diesem Jahre, welches der Regel nach schon 378 Tage hatte, noch 67 Tage zusetzen mußte, zum größten Theil auf Rechnung des Zwischenraums von 702 — 708 kommen. Dieses ist indessen theils an und für sich, theils, weil keiner der alten Schriftsteller etwas davon erwähnt, durchaus unglücklich. Man beruft sich zwar auf einen Brief des *Cicero* an *Cicero* (*ad Dio. VIII. 6.*), und auf *Dio Cass. XI. 62*, wonach *Curio* im Jahr 704 ohne Erfolg auf die Einschaltung angetragen hat. Allein aus den Worten des *Dio Cassius* selbst, so wie noch mehr aus folgenden, die sich in einem Briefe des *Cicero*, wo er von diesem Jahre 704 spricht, finden, (*illud tamen memento curare per te et per omnes nostros*,

behaupten, zwischen den Jahren 702 und 708 sei gar nicht eingeschaltet worden. Nimmt man indessen an, (so wie man denn bei dem Stillschweigen der alten Schriftsteller nicht wohl anders kann), daß bei den Einschaltungen von 702—708 regelmäßig verfahren worden, so wären vom 18ten Januar 702, wo Clodius ermordet ward, bis zum Anfang des ersten Januars 709, wo die Julianische Zeitrechnung ihren Anfang nahm, 2624 Tage verflossen. Man findet diese Zahl leicht, wenn man bemerkt, daß die Jahre 702, 704, 706 nach der Regel Schaltjahre seyn mußten *), wo also zu den 355 Tagen des altrömischen Jahres noch der Mercedonius und zwar zu 702, und 706 einer von 22 und zu 704 einer von 23 Tagen hinzukam; und daß überdem das Jahr der Verwirrung (708) aus 445 Tagen bestand. Bringt man die eben angegebenen 2624 Tage auf Julianische Jahre, so ergibt sich als das wahre Datum des Todes des Clodius der 25te Oktober 701. Diese Rede wäre demgemäß am dritten oder vierten Februar 702 gehalten worden, nachdem man nämlich bei den 102 von Cicero angegebenen Tagen den Tag der Ermordung des Clodius mitzählt oder nicht. Wollte man endlich annehmen, daß wirklich in den Jahren 704 und 706 die Einschaltung unterblieben wäre, so müßte man die angegebenen Data um 45 Tage im Jahre weiter rücken. Der Todestag des Clodius fiel dann auf den 9ten Dezember 701 und der Tag, wo die Rede gehalten worden, auf den 20ten oder 21ten März 702.

inprimis per Hortensium, ut annus noster maneat in suo statu, ne quid novi decernatur. Hoc tibi ita mando, ut dubitem, an etiam te rogem, ut pugnes, ne intercalatur (ad Att. V. 9.) geht klar hervor, daß hier nicht von der gesetzlichen, sondern von einer ungewöhnlichen Einschaltung die Rede war, welche Curio eben wegen der damals schon bestehenden Verwirrung des Kalenders um so füglich in Vorschlag bringen konnte.

*) Nach einer Anordnung, die man den Decemviren (S. d. St. 304.) zuschreibt, sollte, um das alte römische Jahr mit dem wirklichen auszugleichen, der Mercedonius in jedem 24ten Jahre einmal wegfallen. Nimmt man an, daß dieses im J. 304. zuerst geschehen sey, so wären, wenn man regelmäßig fortgefahren hätte, die Jahre 684 und 712 die nächsten bei dem hier betrachteten Zeitraum, wo ein solcher Ausfall hätte Statt finden müssen. Zwischen 702 und 708 traf also keine solche Weglassung des Mercedonius ein, und es würde auch keine eintreffen, wenn man das Jahr (304), wovon diese Weglassung ihren Anfang genommen haben soll, um einige Jahre verrückte. Nur durch ein unregelmäßiges Verfahren beim Einschalten, welches freilich erwiesen ist, hätte dieses allerdings geschehen können. Allein vielleicht richtete man, wenn man auch einige Einschaltungen unterlassen oder einige zuviel vorgenommen hatte, sich bei den künftigen immer nach dem Anfang der Periode (304.)

R e d e
für
den L. Annius Milo.

I. Obschon ich fürchte, Richter, es möge schimpflich seyn, in dem Augenblick, wo ich für den unerschrockensten Mann zu reden beginne, Kleinmuth zu ver-rathen, und es möge sich nicht ziemen, wenn, da L. Annius selbst weit mehr durch den Gedanken an das Wohl des Vaterlandes als an sein eigenes erschüttert wird, ich zu seiner Vertheidigung eine gleiche Stärke des Geistes nicht mit-bringe: so schreckt doch diese ungewöhnliche Form eines ungewöhnlichen Gerichts meine Augen, die, wohin sie immer sich wenden, die alten Gebräuche des Fo-rums und die ehemalige Sitte der Gerichte vergebens suchen. Denn nicht, wie sonst, sind eure Sitze von einem Kreis von Zuhörern umschlossen; nicht die gewohnte Menge drängt sich zu uns. Jene Truppen nämlich, die ihr vor allen Tempeln erblickt, wiewohl sie zur Abweh rung von Gewalt dort aufgestellt sind, haben doch für den Redner Etwas dem Forum und den Gerichten frem-des. (1) Obschon es eine nothwendige und heilsame Bedeckung ist, die uns um-gibt, so kann dabei doch unsere Furchtlosigkeit selbst nicht von aller Furcht frei seyn. — Könnte ich denken, Richter, daß diese Truppen gegen den Milo bestimmt seien, so würde ich den Zeitumständen nachgeben, und mich nicht über-zeugen können, daß es unter einer solchen Masse von Bewaffneten für den Red-ner noch eine Stelle gebe. Doch mein Muth stärkt und hebt sich bei dem Gedan-ken an den Beschluß des Gn. Pompejus, eines Mannes, eben so ausgezeich-net durch Gerechtigkeit als Weisheit. Dieser könnte es gewiß nicht seiner Gerechtigkeit gemäß halten, denselben Mann, den er als Angeklagten dem Aus-spruch der Gerichte unterworfen, auch den Waffen der Soldaten Preis zu geben; könnte es nicht seiner Weisheit gemäß halten, der Verwegenheit der aufgeregten Menge in dem Ansehen des Staats eine Stütze zu geben. — Ich will es daher glauben, daß jene Bewaffneten, jene Centurionen, jene Cohorten uns keine Gefahr sondern Schutz verkünden; sie sollen uns ermahnen nicht allein ohne Furcht, sondern auch guten Muths zu seyn; sie sollen eine Bürgschaft gewähren, daß man meine Vertheidigung nicht allein ohne mich zu kränken, sondern auch mit Ruhe anhören werde. Was noch die übrige Menge betrifft, in so fern es

Bürger sind, so ist sie ganz unser, und unter allen denen, die ihr allenthalben, soweit sich nur der Markt übersehn läßt (2), zuschauen und den Ausgang dieses Gerichts erwarten seht, ist kein Einziger, der nicht vor Allem dem Heldenmuth des Milo wohl will, aber auch zugleich überzeugt ist, daß an dem heutigen Tag über sein Hab und Gut, über sein, seiner Kinder und des Vaterlandes Wohl entschieden werde.

II. Nur Eine Klasse von Menschen haßt uns, und ist uns entgegen. Diejenigen nämlich, welche P. Clodius in seiner Wuth ihre Lust an Raub, Brand und allen Arten öffentlichen Unheils sättigen ließ. Diese hat man auch in der gestrigen Volksversammlung aufgereizt, euch sogar die Worte (3) eures Urtheils in den Mund zu legen. Doch gerade ihr Geschrei, wenn sie je so etwas wagen sollten, muß euch eine Warnung seyn, der Stadt jenen Bürger zu erhalten, der, wo es euer Heil galt, allezeit diese Klasse von Menschen und jedes noch so wilde Geschrei verachtet hat. Faßt daher Muth, Richter, und laßt jeden Gedanken von Furcht, wenn ihr etwa einen solchen hegt, schwinden. Denn wenn es je in eurer Macht stand über die rechtschaffenen und unerschrockenen Männer, über die wohlverdienten Bürger eure Meinung auszusprechen; ja wenn je ausgewählten Männern der vornehmsten Stände eine Gelegenheit geboten worden, ihren Eifer für die Sache der muthvollen und wohlgesinnten Bürger, die sie durch Worte und Mienen oft zu erkennen gegeben, auch durch die That selbst und durch ihre richterlichen Aussprüche zu bewähren, so ist euch in diesem Augenblick diese Gewalt im vollsten Maße geworden, da (4) ihr zu entscheiden habt, ob wir, die immer Verehrer und Vertheidiger eures Ansehens gewesen, stets im Elend trauern, oder nach zahllosen Quälereien, die wir von den ruchloseten Bürgern erduldet, endlich durch euch, eure Rechtlichkeit, Festigkeit und Weisheit ausgerichtet worden. Denn, Richter, kann man sich ein mühseligeres, ein sorgenvolleres, ein durch Schicksale aller Art mehr bewegtes Leben denken, als das von uns Beiden, die wir, durch die Hoffnung der höchsten Belohnungen zum Dienst des Staats herangezogen, nun uns vor der Gefahr des schrecklichsten Untergangs nicht sicher halten können.

Zwar, was alle andere Stürme und Ungewitter betrifft, die sich in jenen wilden Fluthen der Volksversammlungen erheben, so wußte ich von je her, daß Milo sich denselben ruhig unterziehen müsse, da er es immer mit den Rechtschaffenen und gegen die Uebelgesinnten gehalten. Allein, daß von den Gerichten, und von einer Versammlung, worin aus allen Ständen die ausgezeichnetsten Männer Recht sprächen, Milo's Feinde je das Mindeste hoffen dürften, nicht allein um sein Glück zernichten, sondern auch nur seinen Ruhm durch solche Männer schmälern zu können, das ist mir nie in den Sinn gekommen. Doch, Richter, wir wollen in dieser Sache das Tribunat des L. Annius und was

er sonst für das Vaterland Heilsames und Rühmliches gethan, zur Rechtfertigung dieses Verbrechens nicht mißbrauchen. (5) Bevor ihr es mit Augen seht, daß Clodius dem Milo nachgestellt, wollen wir nicht verlangen, daß ihr uns dieses Verbrechen wegen vieler und großer Verdienste um den Staat vergebt, wollen nicht fordern, daß, wenn der Tod des Clodius euer Heil gewesen, ihr ihn darum dem Heldenmuth des Milo eher als dem Glück des Römischen Volks zuschreibt. Dann aber, wenn es klarer als dieser Tag seyn wird, daß er ihm nachgestellt, dann will ich euch bitten, euch beschwören, Richter, daß, nachdem wir sonst Alles verloren, uns das wenigstens unbenommen bleibe, unser Leben gegen die Frechheit und die Angriffe unserer Feinde ungestraft vertheidigen zu dürfen.

III. Doch, ehe ich auf den Punkt komme, der den eigentlichen Gegenstand dieser Untersuchung ausmacht, glaube ich vorher Einiges widerlegen zu müssen, was schon oft theils unsre Feinde im Senat, theils die Uebelgesinnten in den Volksversammlungen, und so eben die Ankläger hier vorgebracht haben; damit jede Täuschung entfernt, und ihr einzig die Sache selbst, wovon es sich handelt, klar und rein vor Augen habt. Sie sagen, derjenige dürfe das Licht dieses Tages nicht schauen, der selbst gestehe, einen Menschen umgebracht zu haben. Welche Stadt ist es denn, worin diese Unsinnigen eine solche Behauptung aufstellen? Doch wohl dieselbe, worin der erste Angeklagte, worüber sie öffentlich Gericht halten sah, M. Horatius war, ein Mann von unerschütterlichem Heldenmuth, welcher, ehe noch die Stadt ihre freie Verfassung erhalten, in der Versammlung des Römischen Volks freigesprochen ward, obschon er gestand seine Schwester mit eignere Hand umgebracht zu haben. Wer auch weiß wohl nicht, daß gewöhnlich, wenn vor Gericht von einem Morde die Rede ist, entweder die That geläugnet, oder die Behauptung aufgestellt wird, sie sei mit Recht und ohne Pflichtverletzung geschehn? Man müßte denn glauben, P. Africanus sei ein Wahnsinniger gewesen, weil er, als der Volkstribun C. Carbo ihm in der Volksversammlung die hinterlistige Frage stellte, was er von der Ermordung des Tib. Gracchus hielte, zur Antwort gab, nach seiner Meinung sei er rechtmäßig getödtet worden. Auch müßte man ja Alle, jenen Servilius Ahala, P. Nasica, L. Opimius, C. Marius, ja den Senat selbst unter meinem Consulate für Frevler an der Gerechtigkeit erklären, wenn es Unrecht wäre einen lasterhaften Bürger zu tödten. Nicht ohne Grund ist es daher, was Männer von den tiefsten Einsichten, sogar in jenen erdichteten Erzählungen, der Welt von demjenigen berichten, der, um seinen Vater zu rächen, die Mutter getödtet hatte, er sei nämlich, als die Meinungen der Menschen sich nicht einen konnten, nicht allein durch die Stimme des Drakels, sondern durch die der weisesten Göttinn selbst freigesprochen worden. Nach den Gesetzen der zwölf Tafeln darf man einen Dieb zur Nachtzeit

auf jeden Fall, bei Tage aber nur, wenn er sich mit bewaffneter Hand zur Wehr setzt, ungestraft tödten. Wer also wird noch behaupten, daß es durchaus und auf jeden Fall strafbar sey Jemand umzubringen, da er sieht, daß die Geseze selbst uns zuweilen das Schwert, um einen Menschen zu tödten, in die Hand geben.

IV. Wenn es nun aber je einen Fall gibt — und es gibt deren viele, — wo man mit Recht einen Menschen umbringen darf, so ist es dann nicht allein recht, sondern nothwendig, wenn man Gewalt mit Gewalt vertreibt. Ein Kriegstribun im Heere des C. Marius, ein Verwandter dieses Feldherrn, der einen Angriff auf die Schamhaftigkeit eines Soldaten wagte, ward von dem getödtet, dem er Gewalt anthun wollte. Denn der tugendhafte Jüngling zog es vor, Gefahrvolles zu thun, als Schändliches zu erdulden. — Und jener große Mann entschied, daß derselbe, so wie von allem Verbrechen, auch von aller Strafe frei seyn sollte. Wie ist es auch möglich, daß ein Auflaurer und Räuber je mit Unrecht getödtet werde? — Unser Geseze, unsere Schwerter — wozu sind sie? — Gewiß dürften wir dieselben gar nicht bei uns führen, wenn wir sie unter keiner Bedingung gebrauchen dürften. Denn, Richter, es ist dieses kein geschriebenes, sondern ein uns angeborenes Gesez; wir haben es nicht gelernt, gehört, oder gelesen, sondern aus der Natur selbst haben wir es aufgegriffen, geschöpft, und ihr entprest; wir sind nicht durch Unterricht dazu gebildet, sondern dazu geschaffen, nicht dazu erzogen, sondern von Ursprung an dazu gestempelt worden, nämlich daß, wenn Einer entweder durch hinterlistigen oder offenen Angriff und Waffengewalt, sei es von Feinden oder Räufern, in Gefahr des Lebens gerieth, jedes Mittel sich zu retten erlaubt sei. Denn unter den Waffen schweigen die Geseze, und fordern nicht, daß man ihre Hülfe erwarte, indem Einer, der warten wollte, eher eine ungerechte Strafe erleiden müßte, als er eine gerechte Genugthuung fordern könnte. Doch nur mit großer Weisheit und gleichsam stillschweigend gewährt das Gesez selbst das Recht der Vertheidigung, indem es nicht verbietet, Jemand zu tödten, sondern eine Waffe bei sich zu führen, in der Absicht Jemand zu tödten; damit nämlich so die Untersuchung nicht auf das Führen der Waffen, sondern auf die Absicht gerichtet werde, folglich Einer, der die Waffe zu seiner eigenen Vertheidigung gebraucht, nicht für schuldig erklärt werden könne, sie in der Absicht, Jemand zu tödten, bei sich geführt zu haben (6). Halten wir also in dieser Sache dieses als ausgemacht fest. Denn ich zweifle nicht, daß meine Vertheidigungsgründe bei euch Eingang finden werden, wenn ihr nur das bedenkt, was ihr nicht vergessen könnt, daß Jeder, der hinterlistig angreift, mit Recht getödtet werden darf.

V. Ich komme nun zu dem, was Milo's Feinde nicht aufhören vorzubringen, der Senat habe den blutigen Streit, worin P. Clodius erschlagen worden, für eine Handlung wider den Staat erklärt. Allein der Senat hat nicht allein durch seine Beschlüsse, sondern sogar durch seine Theilnahme bewiesen, daß er die That gut heiße. Wie oft nämlich haben wir nicht diese Sache im Senat verhandelt? wie ungetheilt, wie laut und unverhohlen stimmten uns alle Mitglieder des gesammten Standes bei? Wann haben sich, bei noch so zahlreicher Senatsversammlung, vier oder höchstens fünf Mitglieder gefunden, die dem Milo nicht Recht gaben? Dieses beweisen die plötzlich verstummten Reden (7), worin jener halbverbrannte Volkstribun gegen die Macht, die ich ausübe, täglich böshafter Weise loszog, als ob der Senat nicht beschlösse, was er für gut hielte, sondern was ich wollte. Will man übrigens das eine Macht nennen, was richtiger nur ein, eben nicht übermächtiges, Ansehen, welches wir wegen großer Verdienste um den Staat in Sachen, wo das Recht es erlaubt, ausüben, oder ein geringer Grad von Wohlwollen, welches mir wegen dieser meiner dienstwilligen Arbeiten von den Gutgesinnten zu Theil geworden, genannt werden sollte, so mag dieses immerhin seyn, wenn wir diese Macht nur gebrauchen zum Schutz der Rechtschaffenheit gegen den Wahnsinn der Bösewichter. — Die Anordnung dieser Untersuchung indessen, obschon darin Nichts ungerechtes liegt, hat nie der Senat beschlossen. Denn wir hatten ja Gesetze, wir hatten ein feststehendes Criminalverfahren sowohl über verübten Mord, als über verübte Gewalt, und solchen Schmerz und Kummer machte dem Senat der Tod des P. Clodius eben nicht, daß er deshalb einen neuen Untersuchungsprozeß hätte anordnen sollen. Wer wird auch glauben, daß der Senat, der eben bei diesem Manne, als er ihn wegen jener frevelhaften Unzucht vor Gericht stellen wollte, seine Macht gehemmt sahe, wegen seines Todes ein eignes Gericht anzuordnen für gut befunden habe? — Warum hat denn aber der Senat die Brandstiftung im Rathhaus, den Angriff auf das Haus des M. Lepidus, diesen Mord selbst für Handlungen gegen den Staat erklärt? — Weil in einer freien Stadt jede Gewaltthätigkeit von Bürgern gegen Bürger verübt eine Handlung gegen den Staat ist. Denn obschon jene Selbstvertheidigung zuweilen nothwendig ist, so ist sie doch nie etwas Wünschenswerthes. Man müßte denn glauben, daß jener Tag, wo L. Gracchus, oder jener, wo dessen Bruder Cajus erschlagen worden, oder wo die Waffen des Saturninus unterlegen, obschon es zum Heil des Staats war, doch nicht dem Staat eine tiefe Wunde geschlagen. Darum ging auch, als es offenkundig war, daß auf der appischen Straße ein Mord geschehe, meine Meinung nicht dahin, daß derjenige, der das Recht der Nothwehr gebraucht, gegen den Staat gehandelt habe, sondern, da bei der Sache Gewalt und Hinterlist angewendet worden, so habe ich die Entscheidung über die Schuld den Gerichten vorbehalten, die Sache aber gerügt. Hätte nur

jener rasende Volkstribun den Senat nicht verhindert das durchzuführen, was er wollte, so würden wir jetzt keinen neuen Untersuchungsprozeß haben. Der Beschluß des Senats war nämlich, daß das Untersuchungsverfahren nach den alten Gesetzen, nur außer der Ordnung, Statt haben sollte. Indessen ward auf das Anstehen von Jemand, den ich nicht nennen mag, — denn es ist nicht nöthig die schlechten Streiche Aller kund zu machen — über jeden dieser Punkte besonders gestimmt (8). So ward das Gutachten des Senats über den zweiten Punkt durch ein erkauftes Veto wirkungslos gemacht.

VI. Doch, wendet man ein, Cn. Pompejus hat durch seinen Gesetzesantrag sowohl über den Thatbestand, als über das Rechtsverhältniß entschieden. Denn sein Antrag bezieht sich auf den blutigen Vorfall, der auf der appischen Strafe Statt gefunden, wobei P. Clodius umgebracht worden. Worauf hat er denn angetragen? Doch wohl auf eine Untersuchung. Was ist nun endlich zu untersuchen? Ob die That geschehen sei? Doch das ist bekannt. Von wem sie geschehen sei? Auch das liegt am Tage. Er sah also ein, daß, ungeachtet des Eingeständnisses der That, die Vertheidigung der Rechtmäßigkeit derselben ungenommen bleibe. Hätte er nicht eingesehen, daß Jemand ungeachtet seines Eingeständnisses frei gesprochen werden könnte, so würde er, da ihm unser Geständniß bekannt war, nie diesen Untersuchungsprozeß angeordnet, und euch zum Abstimmen nicht sowohl diesen glücklichen Buchstaben (der Freisprechung) *) als nur jenen traurigen (der Verurtheilung) in die Hände gegeben haben. Mir indessen scheint es, als ob Cn. Pompejus nicht nur keine dem Milo nachtheilige Meinung geäußert, sondern noch überdem die Rücksichten bestimmt habe, welche euch bei eurem Ausspruch leiten sollten. Denn da er dem Bekennenden keine Strafe anwies, sondern ihn auf die Vertheidigung verwies, so war seine Meinung offenbar, daß nicht die Thatsache, sondern die Veranlassung des Mords der Gegenstand der Untersuchung seyn sollte. Doch er selbst wird ohne Zweifel sagen, ob er bei dem, was er aus freiem Antrieb gethan, mehr auf den P. Clodius oder auf die Umstände der Zeit Rücksicht genommen habe.

VII. Ein Mann von der edelsten Herkunft, der Volkstribun M. Drusus, ein Vertheidiger des Senats, und wie damals die Sachen standen, fast der Schutzherr desselben, ein Mutterbruder des M. Cato, eines Mannes von unerschütterlicher Festigkeit, der unter unsern Richtern sitzt, ward in seinem Hause ermordet. Wegen seines Todes fand keine Berathung des Volks Statt und keine neue Untersuchung ward vom Senat angeordnet. Wer hat nicht von seinen Eltern

*) Die Richter erhielten zum Abstimmen drei Tafelchen, wovon eines mit *a.* (*absolvo*), das andere mit *c.* (*condemno*), und das dritte mit *n. l.* (*non liquet*) bezeichnet war. Die Richter warfen das Tafelchen, welches ihre Meinung ausdrückte, in eine dazu bestimmte Urne. Machten die *n. l.* (*non liquet*) die Mehrzahl aus, so fand eine nähere Untersuchung Statt.

gehört, welches Leid in dieser Stadt gewesen, als am P. Africanus, während er in seinem Hause schlief, jene nächtliche Gewaltthat verübt worden? Wer hat damals nicht gewehklagt, wer war nicht wüthend vor Schmerz, daß bei dem Manne, dem der übereinstimmende Wunsch Aller die Unsterblichkeit, wenn es möglich wäre, bestimmte, nicht einmal der von der Nothwendigkeit festgesetzte Sterbetag abgewartet worden? Hat man nun wegen des Todes des Africanus auf ein neues Untersuchungsverfahren angetragen? — Durchaus nicht. Warum? Weil es dasselbe Verbrechen ist, ob ein berühmter oder unbekannter Mann umgebracht wird. Im Leben mag es einen Unterschied geben zwischen der Würde der Hohen und Geringsen. Allein für den Tod, den der Eine oder Andere durch Verbrechers Hand erleidet, gelten dieselben Gesetze und Strafen. Man müßte denn etwa glauben, das Einer, der seinen Vater umgebracht, ein ärgerer Vatermörder sey, wenn der Vater ein Consular, als wenn er ein geringer Mann gewesen; oder daß der Tod des Clodius darum um so schrecklicher sei, weil er innerhalb der Denkmale seiner Vorfahren umgebracht worden, (denn das hört man oft genug von diesen hier), als ob jener blinde Appius die Straße nicht zum Gebrauch des Volks gebaut, sondern damit seine Nachkommen ungestrast auf derselben morden dürften. Als daher P. Clodius auf eben dieser appischen Straße einen ausgezeichneten Römischen Ritter den M. Papius erschlug, so war dieses keine strafbare Handlung. Denn ein Mann von vornehmer Herkunft hatte innerhalb der Denkmale seiner Vorfahren einen Römischen Ritter erschlagen. Jetzt aber, welche Zammer-scenen erheben sich nicht bei dem Namen dieser appischen Straße. Damals, als sie durch den Mord eines ehrbaren und schuldlosen Mannes besleckt ward, hörte man Nichts von ihr, nun aber schwebt sie in Aller Munde, da sie mit dem Blut eines Mörders und Hochverräthers gefärbt worden. Doch was habe ich nöthig dieses anzuführen? — In dem Tempel des Castor ward ein Sklave des P. Clodius ergriffen, den er um den Cn. Pompejus zu ermorden, dahin gestellt hatte. Er bekannte, während man ihm den Dolch aus den Händen wand. Pompejus zog sich darauf von dem Forum, aus dem Senat und aus dem öffentlichen Umgang zurück. Hinter seinen Thüren und Mauern, und nicht in gesetzlichen und gerichtlichen Vorrechten, suchte er seinen Schutz. Ist deshalb irgend ein Antrag an das Volk geschehen, oder eine außerordentliche Untersuchung angeordnet worden? — Wenn nun aber ja sowohl die That selbst, als die Person und die Zeitumstände Etwas außerordentliches forderten, so war dieses Alles hier im höchsten Grad vereinigt. Der Auslauernde stand auf dem Forum, und auf dem Vorhof des Senats selbst. Dabei war dem Manne der Untergang zugebracht, an dessen Erhaltung das Heil der ganzen Bürgerschaft geknüpft war, und noch dazu bei einer solchen Lage der öffentlichen Angelegenheiten, daß, wenn dieser Eine Mann fiel, nicht allein diese Stadt, sondern alle Völker mit ihm gefallen wären. Man müßte denn etwa die That für

minder strafbar halten, weil sie nicht zur Ausführung gekommen, gerade als wenn es die Vollbringung der That und nicht die böse Absicht der Menschen wäre, welche die Gesetze ahndeten. Unser Schmerz mochte geringer seyn, da die That nicht vollbracht worden; allein die Strafbarkeit derselben konnte dieses nicht mindern. Wie oft, Richter, bin ich nicht selbst den Dolchen des P. Clodius, und seinen bluttriefenden Händen entronnen? Hätte dabei mich nicht entweder mein eigenes oder des Vaterlandes gutes Geschick gerettet: wer würde wohl auf eine besondere Untersuchung über meinen Tod angetragen haben?

VIII. Doch, Thor der ich bin, daß ich es wage den Drusus, den Africanus, und mich selbst mit dem P. Clodius zu vergleichen. Alles dieses waren erträgliche Leiden. Allein den Tod des P. Clodius kann Niemand ruhig verschmerzen. Der Senat ist in Trauer, die Ritterschaft von Schmerz gebeugt, die ganze Bürgerschaft liegt vor Kummer danieder; die Municipien zeigen ein Bild des Jammers, die Colonien sind voll Betrübniß, die Fluren selbst verlangen einen so wohlthätigen, so nützlichen, so menschenfreundlichen Bürger zurück. — Doch nein, Richter, nicht darum, gewiß nicht darum war es, daß Pompejus sich bewogen fand auf eine Untersuchung anzutragen. Sondern dieser weisheitsvolle Mann, dessen höhere Einsicht fast an die der Götter heranreicht, bedachte Mancherlei, daß jener sein Feind gewesen, Milo zu seinen Freunden gehöre. Wenn bei dem allgemeinen Frohlocken Aller auch er sich fröhlich zeigte, dann mochte — so fürchtete er — seine Versöhnung mit ihm minder aufrichtig scheinen. Noch Vieles andere bedachte er, vor Allem aber dieses, daß, wenn auch vielleicht sein Antrag hart gewesen, ihr doch mit Furchtlosigkeit Recht sprechen würdet. Daher wählte er aus den vornehmsten Ständen die ausgezeichnetsten Männer, und gewiß hat er nicht, wie Einige nicht müde werden zu erzählen, bei der Wahl der Richter meine Freunde ausgeschlossen. Denn einem so gerechten Manne ist so etwas nicht in den Sinn gekommen, auch würde er, da er einmal rechtschaffene Männer wählte, selbst wenn er gewollt, dazu nicht im Stande gewesen seyn. Denn die Gunst, die ich genieße, gründet sich nicht auf persönliche Bekanntschaften, die sich nicht weit erstrecken können; denn vertrauteren Umgang kann man nur mit Wenigen pflegen; sondern, wenn wir Etwas vermögen, so vermögen wir es darum, weil das Vaterland uns mit den Gutgesinnten verbunden. Da er aus diesen die Besten gewählt, und dieses als seine heiligste Pflicht ansah, so konnte er keine, die mir nicht wohl wollten, wählen. Daß er aber dir, S. Domitius, vor Allem den Vorsiß bei dieser Untersuchung anwies, dabei sah er auf keinen Vorzug, als den Gerechtigkeit, Würde, Menschlichkeit und Gewissenhaftigkeit geben. Er trug darauf an, daß ein Consular den Vorsiß führen sollte; ich glaube, weil er es für das Geschäft der ersten Bürger ansah, sich sowohl dem Leichtsinne der Menge, als der Verwegenheit der Bösewichter entgegen zu

stellen. Aus den Consularen wählte er Dich vorzugsweise; denn schon von Jugend an hatteſt du die größten Beweiſe gegeben, wie wenig der Wahnsinn des Pöbels dich ſchrecke. Wenn alſo, Richter, — um endlich zu der Sache ſelbſt, und zu dem uns angeſchuldigten Verbrechen zu kommen — das Eingeständniß der That nichts durchaus Ungewöhnliches iſt, auch vom Senat in dieſer Sache nichts, was wir nicht zu wüſchen Urſache hätten, entſchieden worden, und derjenige ſelbſt, von dem der Geſetzesvorchlag (8) ausgegangen iſt, obſchon über die Thatſache ſelbſt keine Streitfrage obwaltete, die Erörterung über das Recht unbefchränkt gelaffen, und Richter gewählt, und ein Vorſitzender ernannt iſt, um das Verfahren mit Weiſheit und Gerechtigkeit zu leiten: ſo iſt Nichts übrig, als daß ihr unterſucht, wer von Beiden dem Andern nachgeſtellt. Damit ihr dieſes um ſo leichter nach richtigen Gründen zu erkennen im Stande ſeid, ſo ſchenkt mir, während ich den Hergang der Sache in der Kürze erzähle, eure geneigte Aufmerkſamkeit.

U n m e r k u n g e n .

- 1) Da ich an dieſer Stelle, woran ſich ſchon mehrere Ausleger und Herausgeber verſucht, nicht allein von der gewöhnlichen Leſart, ſondern auch von der des Saratoni abgewichen bin, ſo will ich die Gründe, die mich dazu bewogen, etwas ausführlicher erklären. Ich leſe dieſe Stelle, oder vielmehr ich ſetze die Interpunction in derſelben ſo: *Nam illa praesidia, quae pro templis omnibus cernitis, etsi contra vim collocata sunt, non afferunt tamen oratori aliquid, ut in foro et in judicio **).

Quamquam praesidiis salutaribus et necessariis septi sumus, tamen ne non timere quidem sine aliquo timore possumus. Nach der gewöhnlichen Leſart findet ſich kein Punkt nach: *in judicio*, und am Ende ſieht *possumus* ſtatt *possumus*. Alles macht daher Eine Periode aus, ſo daß: *ut* daß bedeutet, wovon *possumus* abhängt. — Hier iſt nun zuerſt *in*: *non afferunt* daß: *non* dem Sinn ganz zuwider. Saratoni iſt daher ſehr geneigt es aus dem Text zu ſtoßen, obſchon alle Handſchriften es haben. Er verſucht daher eine Verbesserung nach Anleitung einer Handſchrift, die ſtatt: *nam* im Anfang, *non* hat, wofür Saratoni *nec* ſchreibt, ſo daß es heißt, wie folgt: *nec illa praesidia . . . non afferunt tamen u. s. f.*, wo durch die doppelte Verneinung: *nec non* eine Bejahung ausgedrückt werden ſoll. Allein mir ſcheinen theils die beiden Negationen viel zu weit von einander abzuſtehen, als daß dadurch klar und beſtimmt eine Bejahung ausgedrückt werden könnte, theils aber iſt die Verbindungsartikel *nam* hier zum Zusammenhang durchaus erforderlich. Cicero ſagt nämlich: Alles iſt bei dem heutigen Gericht fremd und ungewöhnlich. Die *corona*, die uns ſonſt immer umgibt, fehlt gänzlich u. s. f. Denn jene Truppen, (die man vielleicht als Stellvertreter dieſer *corona* anſehen könnte), haben doch für den Redner Etwas fremdartiges und beängſtigendes. — Auch die Alten

*) *d. h. non afferunt aliquid, quale in foro et in judicio esse consuevit.*

scheinen die Sache ganz so angesehen und verstanden zu haben. Lucanus Pharsal. I. 319. sagt in Beziehung auf diesen Prozeß des Milo:

— — — — — Quis castra timenti
Nescit mixta foro, gladii quum triste minantes
Judicium INSOLITA trepidum cinxere CORONA,
Atque auso medias perrumpere milite leges,
Pompejana reum clausurunt signa Milonem,

Noch eine andere Schwierigkeit ist bei der gewöhnlichen Lesart, worauf, soviel ich weiß, Niemand aufmerksam gemacht hat. Nämlich das Wort: praesidia kommt in der Periode zweimal, sowohl im Vorderatz als Nachsatz vor. Ich wenigstens kann nicht glauben, daß Cicero gesagt haben soll: nam illa praesidia afferunt s. efficiunt, ut, quamquam praesidiis etc., wo diese praesidia im Vorderatz als Ursache, und im Nachsatz fast als Wirkung ausgeführt werden. — Durch die kleine Aenderung, die ich versucht, wodurch die Periode in zwei getheilt wird, scheinen mir alle diese Schwierigkeiten wegzufallen. Was die Aenderung der Interpunktion betrifft, so widerspricht sie, da die Alten (wie ich hier für die Anfänger bemerke) keine Interpunktion kannten, dem Urtext nicht. Was noch die Aenderung von possimus in possumus betrifft, so findet sich in Einem Coder (Taurin I.) possum, welches leicht eine Abkürzung von possumus seyn kann. Auch mochten die Abschreiber, da sie das letzte Wort: possumus, als von: ut abhängig ansahen, sich leicht verleiten lassen, es in: possumus umzuwandeln.

- 2) „unde aliqua pars fori adspici potest“. Hier bedeutet unde nicht von wo, sondern von welcher Seite oder Gegend her (uns immer ein Theil des Markts in die Augen fällt). Man muß sich nämlich in: unde adspici potest, den Redner selbst oder die Richter und nicht die Zuschauer als die Sehenden (adspicientes) denken. Letztere wären wahrscheinlich übel damit zufrieden gewesen, eine Ecke des Markts zu sehen. Sie wünschten vielmehr den Redner und die Richter zu sehen.
- 3) „ut vobis voce praerent“. Bei verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen der Römer, z. B. bei der Einweihung (dedicatio) eines Tempels ward von einer dazu gewählten Magistratsperson ein feierliches Gebet gesprochen, oder vielmehr unter Begleitung einer Flöte gesungen. Da es wesentlich war, daß dabei kein Wort ausgelassen ward, so sagte der Pontifer dem Einweihenden Alles Wort für Wort vor; man nannte dieses: verba praerire oder voce praerire. Auf diesen Gebrauch spielt Cicero hier an, als ob die Clodianische Parthei den Richtern nicht einmal die Wahl der Worte lassen wollte, worin sie ihr Urtheil abfaßten.
- 4) „ut statuatis“ (so daß ihr entscheiden sollt) bedeutet hier durchaus soviel, als: ita ut vobis statuendum sit. Alle Ausleger (sogar Saratoni) verbinden unrichtig: potestatem, ut statuatis, als ob es für: potestatem statuendi gesetzt wäre; wobei indessen: eam übersehen wird, und der Vorderatz mit dem Nachsatz lange nicht so gut zusammenhängt.
- 5) „ad hujus criminis defensionem non abutemur. Nisi oculis videritis etc.“ Mit Recht hat Saratoni zwischen abutemur und nisi ein Punkt gesetzt. Offenbar macht das, was nach nisi kommt, den Vorderatz der folgenden Periode

aus. Nach der gewöhnlichen Lesart gehört alles nach nisi Folgende bis zu: *insidias Miloni a Clodio factas* einschließlich noch zum vorbergehenden Satz, so daß der folgende mit: *neq. deprecaturi sumus* u. s. f. anfängt.

6) Viele Ausgaben haben: *non modo hominem occidi, sed esse etc.* Allein mit Recht hat *Garatoni*, nach Anleitung mancher bessern Handschriften, *modo* weggelassen, indem dasselbe in den Zusammenhang nicht paßt. Auf den ersten Anblick könnte man freilich wohl: *esse cum telo* für eine Steigerung von: *hominem occidi* halten. Allein das Erste ist hier etwas von dem Zweiten ganz Verschiedenes. Das Gesetz verbietet nämlich nicht einen Menschen zu tödten, denn hierbei kann auch der Fall der Nothwehr eintreten, welche es nicht bestraft. Allein schon die Absicht zu tödten, in so fern Jemand in dieser Absicht eine Waffe bei sich führt, ist der Strafe des Gesetzes verfallen. Daher beziehen sich die Worte des Gesetzes sehr weise nicht auf das Tödten, sondern auf das Führen einer Waffe in der Absicht um Jemand zu tödten. — Dieses scheint mir wenigstens ganz offenbar der Sinn von dem, was *Cicero* hier sagt, zu seyn.

7) „*illa intermortuæ conciones, quibus quotidie etc.*“ Die meisten Uebersetzer (z. B. *Wolf* und *Schelle*) verstehen hier unter: *conciones* (statt Reden an das Volk) Volksversammlungen. Allein dann müßte das unmittelbar folgende Wort nicht *quibus* sondern *in quibus* heißen; so wie man unten *C. X.* dieser Rede findet „*ita profectus est, ut concionem turbulentam, in qua ejus furor desideratus est, etc.*“, eben so *C. XXII.* „*dixitque in turbulenta concione, quæ etc.*“ Auch paßt „*Volksversammlungen*“ gar nicht zum Sinne. Denn die Volksversammlungen konnten das, wovon hier die Frage ist, nicht beweisen, wohl aber die Reden, welche der *Tribun* (*T. Munatius Plancus Bursa*) in demselben hielt.

8) Wenn der Vorsitzende im Senat die Frage, worüber er abstimmen ließ, so stellte, daß sie mehrere Gegenstände zugleich begriff, so konnte jeder Senator fordern, daß über jeden Punkt besonders gestimmt würde. Dieses geschah mit den Worten: *divide sententiam*. — Wenn bei einem Beschluß des Senats eine Förmlichkeit fehlte, wenn etwa der Senat nicht vollzählig gewesen, oder ein *Tribun* dagegen eingeschritten war u. s. f., so hieß er nicht *senatus consultum*, sondern *senatus auctoritas* (ein Gutachten des Senats).

8) „*lator ipse legis*“ — *lator legis* bedeutet bei den classischen Schriftstellern durchaus nicht, wie einige Neuern es wohl nehmen, Gesetzgeber, sondern Einen, der ein Gesetz in Vorschlag bringt. Von dem eigentlichen Gesetzgeber (dem Volk im alten Rom) sagt man nicht: *legem fert* sondern: *legem jubet, sive sciscit*. Doch läßt sich nicht läugnen, daß spätere Schriftsteller, welche die Worte nicht so genau nehmen, zuweilen unter: *legem ferre* ein Gesetz geben verstehen. Auch den Verfassern des *Corpus juris* ist eine solche Unachtsamkeit entschlüpft, (*S. 15. Instit. de Leg. Aquil.*) wo sie sagen: *plebem Roman. Aquilio tribuno rogante hanc legem TULISSE*.

Ueberhaupt mußte im freien Rom ein Gesetz, ehe es vor das Volk gebracht werden konnte, (wie sich von selbst versteht) vorher förmlich abgefaßt seyn. Dieses hieß *legem scribere*. So findet man z. B. *Liv. III. 35.* „*eo intentius instabant tribuni, ut tandem scribendarum legum initium fieret*“. Diese *leges scriptæ* mußten aber dem Volk zur Bestätigung vorgelegt werden. Die

Decemviren, welche die Gesetze verfaßt hatten, sagten, als sie dieselben dem Volk vorlegten (Liv. III. 36.) „*eas leges habiturum populum Romanum, quas consensus omnium non jussisse latis magis, quam tulisse, videri potest*“. Aus diesen Stellen leuchtet der Unterschied zwischen *leges scribere*, *leges ferre* und *leges jubere* klar hervor — War nun das Gesetz abgefaßt (*scripta*), so ward es dem Volk in Vorschlag gebracht, welches, wie schon bemerkt, *legem ferre* hieß. Dieses geschah dadurch, daß der Inhalt des Gesetzes 17 Tage lang (*per triduum*) öffentlich angeschlagen ward, damit die Bürger die Vortheile und Nachtheile desselben erwägen, auch alle, die Lust und Fähigkeit dazu hatten, dafür und dawider sprechen konnten. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist ward nun das Volk zu einer förmlichen Versammlung berufen, und hier machte derjenige, welcher das Gesetz vorgeschlagen, nun den Antrag an das Volk, daß es ihm gefallen wolle, das in Vorschlag gebrachte Gesetz anzunehmen. Dieses (nämlich den Antrag machen) hieß: *legem rogare*. Es geschah von den Antragenden mit den Worten: *velitis, jubeatis Quirites, ut u. s. f.* (hier folgte der Inhalt des Gesetzes) worauf der Antragende schloß: *hoc ita uti dixi, ita vos Quirites rogo*, worauf er hinzusetzte: *si vobis videtur, discedite Quirites*. — Nahm das Volk das Gesetz an, so sagte man in Beziehung auf den, der es in Vorschlag gebracht: *legem pertulit*, (er habe es durchgeführt). Daher der Ausdruck: *lex quidem lata, sed non perlata*, wenn es nämlich nicht durchgegangen. —

3)